Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 324

Der Bundesminister für Verkehr
Bonn, Kaufmannstraße 58
See 7/144448/49

Bonn, den 13. Dezember 1949

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Anfrage Nr. 10 der Fraktion der Deutschen Partei - Nr. 227 der Drucksachen - Anmusterung deutscher Seeleute auf ausländischen Schiffen.**

Bereits 1948 machte sich ein starkes Interesse ausländischer Reedereien zur Annahme deutscher Seeleute bemerkbar. Auf Grund dringender Vorstellungen der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebiets gaben die Besatzungsmächte im Oktober 1948 die Anmusterung in den Fällen frei, in denen ein ausländisches Schiff infolge Ausfalls von Besatzungsmitgliedern während seines Aufenthalts in einem deutschen Hafen unterbemannt wird (sogenannter emergency case).

Die zuständige britische Besatzungsbehörde, Entries & Exits, jetzt Combined Travel Board, Headquarters, Bad Salzuflen, übertrug die Zuständigkeit für die Genehmigung der einzelnen Anmusterung auf den örtlichen Immigration Officer. An ihn sind die Anträge der ausländischen Kapitäne zu richten. Die Genehmigung wird von ihm erst nach vorheriger fernmündlicher Zustimmung des Headquarters vom Combined Travel Board erteilt.

Die Immigration Officers haben bisher auch dann, wenn der ausländische Kapitän glaubhaft angab, an anderen Plätzen nicht die erforderliche Besatzung beschaffen zu können, vielfach die Genehmigung versagt. Sie prüfen ferner regelmäßig nach, ob nicht noch ausländische Seeleute an den betreffenden Hafenplätzen verfügbar sind, bevor sie die Genehmigung erteilen.

Die Anmusterung deutscher Seeleute auf Schiffen, die sich im Ausland befinden, ist nach wie vor grundsätzlich untersagt. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen sind bisher Genehmigungen erteilt worden. In den letzten Tagen sind bei Hamburger Maklern allein Anforderungen von Besatzungen für 3 Hochseeschiffe und 3 Küstenschiffe sowie von 14 Schiffsoffizieren aus Ägypten, Holland, Kanada, Malta, Pakistan und Panama eingegangen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist zweifelhaft, ob auch nur einige der etwa 130 Seeleute, die auf diese Weise einen Arbeitsplatz finden könnten, die Genehmigung erhalten werden. Politisch einwandfreie, befahrene deutsche Seeleute stehen in ausreichender Menge zur Verfügung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Die Aufrechterhaltung der Beschränkungen ist angesichts des ausländischen Bedarfs, der großen Arbeitslosigkeit unter deutschen Seeleuten und des erheblichen Devisenverlustes untragbar.

Ich habe der Angelegenheit daher schon vor längerer Zeit besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Sie bildet einen Teil des Gesamtkomplexes der Sonderbehandlung deutscher Seeleute durch die Besatzungsmächte. Es ist dringend erforderlich, daß die international übliche Freizügigkeit des Seemannes auch den deutschen Seeleuten wieder zugebilligt wird. Es müssen daher die Sondervorschriften der Besatzungsmacht für das Permit-Wesen und die noch immer erforderliche Genehmigung vor jeder An- und Abmusterung eines Seemannes durch den Immigration Officer (in Bremen nur vor und nach jeder Auslandsreise) möglichst umgehend wegfallen und die Eigenschaft des Seefahrtbuches als Paßersatz muß in der international üblichen Weise wieder hergestellt werden. Zur Zeit liegt dem Herrn Bundesminister des Innern mein Entwurf eines die Angelegenheit behandelnden Schreibens des Herrn Bundeskanzlers an die Hochkommissare zur Mitzeichnung vor.

**Seebohm**